

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. November 1985

4199. Privater Quartierplan (Teilgenehmigung)

Am 21. August 1985 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Juli 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Bahnhofgebiet. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Juli 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. August 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Achse der geplanten Regionalstrasse, im Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die kommunale Freihaltezone entlang dem Chimlibach und die Widumstrasse sowie im Südwesten durch das Areal der SBB, Kat.-Nr. 1543, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Schwerzenbach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Eschenstrasse, die Bahnstrasse, die Widumstrasse und die Wiesenstrasse. Die an der Widumstrasse neu auf 19,0 m und an der Wiesenstrasse auf 20,0 m reduziert festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der geplanten Regionalstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. Baudirektionsverfügung Nr. 613/1970). Die an der Widum- und an der Wiesenstrasse mit RRB Nr. 602/1961 festgesetzten Baulinien werden gleichzeitig teilweise aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner in einem Quartierplanvertrag die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Finanzdirektion hat zum Quartierplanvertrag vom 12. Februar 1985 mit Ausnahme von Art. 22c Abschnitt bb ihre Zustimmung gegeben. Grund hierfür war, dass für die Aufteilung der Kosten der Erschliessungsbauwerke allein die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes massgebend sein sollen. Sämtliche beteiligten Grundeigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen gegeben. Somit kann Art. 22c Abschnitt bb des den Akten beiliegenden Quartierplanvertrages nicht Gegenstand der Genehmigung sein.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom 15. Juli 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Bahnhofgebiet wird gestützt auf § 133 PBG mit Ausnahme von Art. 22c Abschnitt bb des Quartierplanvertrages gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter

Gde. Schwerzenbach

Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. November 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller